

Allgemeine Bedingungen für die Lohnveredelung der TWD Fibres Service GmbH

§ 1 Lieferbestimmungen und Annahmeverzug

a) Sobald die Ware das Lager des Veredlers verläßt oder bei Annahmeverzug dem Auftraggeber versandbereit zur Verfügung gestellt wird, gehen alle Risiken einschließlich des Versandrisikos auf den Auftraggeber über.

b) Höhere Gewalt (z.B. Brand oder Hochwasser) und andere Hindernisse, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind (z.B. Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe), befreien uns für die Dauer der Störung und ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können beide Parteien vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

Der Veredler behält sich das Recht vor, bei Rohstoffmangel oder höherer Gewalt die erforderlichen Preisanpassungen einseitig vorzunehmen.

c) Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

d) Das Mehrweg-Verpackungsmaterial bleibt unser Eigentum. Das Mehrweg-Verpackungsmaterial ist nach Verpackungsanweisung in einwandfreiem Zustand innerhalb von 3 Monaten frachtfrei an uns zurückzusenden, ansonsten wird angenommen, daß der Auftraggeber es erwerben will und es zu Selbstkosten berechnet.

e) Bei Verzug des Auftraggebers in der Abnahme entsteht für den Veredler das Recht, nach Fristsetzung nicht rechtzeitig abgenommene Mengen zu streichen.

§ 2 Zahlung

a) Als Zahlungsfristen gelten unsere auf den Rechnungen vermerkten Zahlungskonditionen, soweit sie sich i.R.d. geltenden Zahlungsbedingungen halten oder ausdrücklich als Abweichung hiervon vereinbart worden sind. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Kilogramm als Gewichtseinheit. Erhöhungen Zollsätze sowie der Frachten für eingehende Vormaterialien gehen zu Lasten des Auftraggebers.

b) Bei der Berechnung ist das vom Veredler festgestellte Gewicht maßgebend. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich vereinbart sein.

c) Lässt der Schuldner einen Wechsel zu Protest gehen, wird ein Scheck nicht eingelöst, kommt der Schuldner mit seiner fälligen Forderung länger als 1 Woche in Verzug oder droht die Zahlungsfähigkeit des Käufers, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Ist die Zahlung fällig oder befindet sich der Auftraggeber nach Mahnung in Verzug, so hat er vom Fälligkeitstag an 5 % Zinsen bzw. ab Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

Zahlt der Auftraggeber trotz Fälligkeit der Forderung und Mahnung des Veredlers nicht innerhalb

einer mit der Mahnung zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Veredler unbeschadet weitergehender Ansprüche – zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Bei Teil- oder Sukzessiv-Lieferungsgeschäften ist der Veredler nach seiner Wahl auch berechtigt, nachträgliche Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Lieferungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern, sofern der Auftraggeber mit der Zahlung für vorangegangene Lieferungen in Verzug ist.

d) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, Akzente oder Wechsel anzunehmen. Sie werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

§ 3 Sicherungsrechte

a) Mit der Übergabe der zu veredelnden Ware stellt der Auftraggeber dem Veredler wegen aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt davon unberührt.

b) Gleichzeitig überträgt der Auftraggeber die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückübertragung des Eigentums an den Veredler. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen vorbehalten.

c) Der Auftraggeber verwarht die ihm wieder ausgelieferte Ware für den Veredler und gibt sie ihm insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder seine Vermögensverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung erfahren. Der Auftraggeber ist berechtigt die Ware in ordentlichem Geschäftsgang zu veräußern. Der Veredler bleibt auf diese Weise mittelbarer Besitzer der Ware, damit er gegen Vorlieferanten des Auftraggebers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen kann, falls diese die Ware herausverlangen.

d) Bis zur vollen Bezahlung des Veredelungsentgelts tritt der Auftraggeber hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der veredelten Ware an den Veredler ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Veredelungsentgelts der verkauften Ware beschränkt. Der Veredler wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, so lange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, dem Veredler auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler im Falle der Zahlungseinstellung eine Aufstellung

über die noch vorhandene Ware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.

e) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Veredlers gegen den Auftraggeber um mehr als 10%, dann ist der Veredler verpflichtet, insbesondere Sicherheiten nach seiner Wahl frei zugeben.

f) Dem Veredler ist bei der Auftragserteilung auf besonderes Verlangen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die zur Veredlung übergebene Ware nicht dem Auftraggeber, sondern einem Dritten gehört oder mit den Rechten eines Dritten belastet ist, also insbesondere, wenn sie unter

Eigentumsvorbehalt geliefert, sicherungsweise übereignet, weiterveräußert oder verpfändet ist.

g) Wechselt nach der Auskunfterteilung das Eigentum an der Ware, während sie sich bei dem Veredler befindet, so ist dieser Eigentumswechsel dem Veredler unverzüglich anzuzeigen.

h) Unterbliebene oder mangelhafte Erklärung über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Auftraggeber zur Folge.

i) Der Veredler ist berechtigt die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter anstelle des Auftraggebers Herausgabeansprüche stellt und diese Ansprüche glaubhaft macht. Der Auftraggeber kann im Falle der Hinterlegung keine Schadensersatzansprüche gegen den Veredler geltend machen.

§ 4 Beanstandungen, Sach- und Rechtsmängel

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt, jedoch nur im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen):

a) Soweit ein Mangel der verarbeiteten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung

des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Eine Nachbesserung schließt bei Farbabweichungen die nicht unter § 5 g) fallen, auch eine Umfärbung in eine marktgängige Farbe nach Anhörung des Auftraggebers ein, wenn es sich um einen Artikel handelt, der in anderen Farben verwertbar ist. Bei Ersatzlieferungen oder bei sonstiger Notwendigkeit stellt der Auftraggeber – soweit ihm das zumutbar und möglich ist – die dazu erforderliche Rohware zum Selbstkostenpreis zu dem sie hergestellt bzw. eingekauft werden kann, auf Verlangen dem Veredler zur Verfügung.

b) Sollte die in Absatz 1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, entweder den Lohn entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung,

ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind entsprechend § 5 ausgeschlossen oder beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

c) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen seitens des Auftraggebers oder Dritter. Bei einer Beauftragung zur Veredelung oder Fertigung von Mustern kann für einen mustermäßigen Ausfall nicht gehaftet werden; der Einsatz in der Produktion erfolgt auf eigene Gefahr. Handelsübliche, zumutbare, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität oder Farbe dürfen nicht beanstandet werden.

Auch für einen gleichmäßigen Farbausfall der Ware wird nicht gehaftet. Wegen des ungleichen Ausfalles der Rohstoffe behält sich der Veredler Abweichungen im Rohton vor, sofern diese den Ausfall der aus der Lieferung des Veredlers hergestellten Ware nicht erheblich beeinträchtigen. Hinsichtlich Feuchtigkeit und Präparationsaufgabe vereinbaren die Parteien die Geltung von Kapitel IV der BISFA-Bestimmungen 1995 (international agreed methods for testing polyamide filamentyarns and international agreed methods for testing polyester filamentyarns), welche wir auf Anforderung jederzeit gerne zur Verfügung stellen.

d) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der veredelten Ware, sofern uns kein Vorsatz, keine grobe Fahrlässigkeit und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fallen. Minderung und Rücktritt sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Auftraggeber kann im Falle des Satzes 3 aber die Zahlung des Lohns insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktritts Ausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

e) Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich gewähren. Öffentliche Äußerungen von uns, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

f) Dem Veredler sind bei der Auftragserteilung eindeutig und schriftlich die genaue Zusammensetzung des Spinnstoffs, der Aufbau der Ware, Art und Umfang von Vorbehandlungen, eingesetzte Schlichtmittel, Echtheiten und Verwendungszweck mitzuteilen. Dabei ist insbesondere die Art und Beschaffenheit des in der Ware vorhandenen Spinngrades, bei Mischgespinnsten und Waren aus Mischgespinnsten auch das Mischungsverhältnis nach Hundertsätzen genau anzugeben.

g) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nach Abs. 1 und der nach den Ergänzungsbestimmungen erforderlichen weiteren Angaben sowie für die Freiheit seiner Ware von Fremdkörpern steht der Auftraggeber dem Veredler ein.

§ 5 Rücktrittsrecht, Haftung

a) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt

werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

b) Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Auftraggeber verantwortlich.

c) Weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten oder Beratungspflichten, wegen Sach- oder Rechtsmängeln, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der veredelten Ware sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der veredelten Ware resultieren. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen; die gesetzlichen Bestimmungen greifen auch dann ein, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden – höchstens jedoch den Herstellungspreis der mangelhaften veredelten Ware - begrenzt. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn uns eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit angelastet wird. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ebenso bleibt eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB unberührt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

d) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

e) Die Gewährleistung und Haftung ist ferner ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die

- 1) unbeschadet der nach §4 zu machenden Angaben auf die Beschaffenheit der Ware zurückzuführen sind.
 - 2) durch Fremdkörper in der Ware des Auftraggebers angerichtet werden, soweit diese bei Eingang der Ware im Werk des Veredlers vorhanden waren,
 - 3) auf unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Auftragserteilung im Sinne des § 4 oder auf Begleitzetteln oder auf nicht erkennbar schädliche Behandlungsvorschriften des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- e) Der Veredler haftet nicht
- 1) für Mängel, die unbeschadet der nach §4 zu machenden Angaben unmittelbar oder mittelbar darauf zurückzuführen sind, dass die übergebene Ware vom Auftraggeber oder von anderer Seite vorbehandelt worden ist,
 - 2) bei Umrüst- und Umfärbearbeiten,
 - 3) für Mängel, die unbeschadet der nach § 4 zu machenden Angaben mittelbar oder unmittelbar darauf zurückzuführen sind, dass bei der zur Veredlung aufgegebenen Ware ungeeignete Schlichtmittel verwendet worden sind.
- f) Der Veredler kann sich auf die Haftungsausschlüsse in Abs. e) und f) insoweit nicht berufen, als die vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel und Schäden ungeachtet der für die Haftungsausschlüsse gesetzten Voraussetzungen auf einem Verschulden des Veredlers bei der Durchführung der Veredlung beruhen.

g) Der Veredler haftet nicht für handelsübliche Abweichungen oder geringe technische nicht vermeidbare Abfälle und Abweichungen, z.B. der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

a) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist Deggendorf.

Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

b) Auch für Auslandslieferungen gilt das deutsche Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

c) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand: September 2011)